

# Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde

## R o s d o r f

=====

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.01.1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) - StrWG - und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.03.1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.04.1976 sowie 18.11.1976 und mit Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

### Reinigungspflicht

Die folgenden öffentlichen Straßen (§2, 57 StrWG) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen:

LI0 123  
Eichenweg

### § 2

#### Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind, in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a) den Erbbauberechtigten
  - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat
  - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

### § 3

#### Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die zu reinigenden Straßenteile sind an jedem Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen

in der Zeit vom 1. 4. - 30.9. bis 19.00 Uhr und  
in der Zeit vom 1.10. - 31.3. bis 17.00 Uhr

zu säubern und von Unkraut zu befreien. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Streupflicht erstreckt sich im Eichenweg auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8.00 - 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

(3) Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.

(4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee frei zu halten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

(5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.

(6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung  
von Straßen

Wer einen reinigungspflichtigen Gehweg über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchzeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 17 GO wurde mit Runderlaß des Innenministers vom 10.12.1970 (Amtsblatt Schl.-H. S. 747) erteilt.

Rosdorf, den 18. 11. 1976



Gemeinde Rosdorf  
Der Bürgermeister

Satzung (Nachtrag Nr. 1) zur Satzung  
über die Straßenreinigung in der Gemeinde Rosdorf

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1986 (GVOBl. Schl.-H. 1987 S. 2), des § 45. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein -StrWG- vom 22.6.1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) in der Fassung vom 30.01.1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein -KAG- in der Fassung vom 17.3.1978 (GVOBl. Schl.-H. 1978 S. 71) , zuletzt geändert am 21.3.1989 (GVOBl. Schl.-H. 1989 S. 44) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.1989 und mit Genehmigung der Kommunal-aufsichtsbehörde vom 16.01.1990 folgende Satzung erlassen:

Art. I

1. § 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Rosdorf wird geändert und erhält folgende Fassung:

Alle öffentlichen Straßen ( §§ 2, 57 StrWG) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

2. § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Rosdorf wird geändert und erhält folgende Fassung:

(1) die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile

- a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind
- b) die begehbaren Seitenstreifen
- c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
- d) die Rinnsteine
- e) die Hälfte der Fahrbahn mit Ausnahme der LIO 123

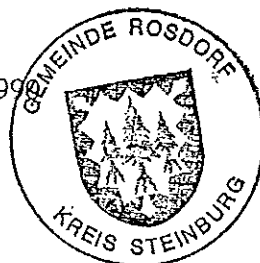
in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

3. § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Rosdorf wird ersatzlos gestrichen.

Art. II

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rosdorf, den 25.01.1990



Gemeinde Rosdorf  
Der Bürgermeister